

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berufsakademie Nord
Ggf. Standort	

Studiengang	Berufspädagogik im Gesundheitswesen			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Trimestern)	11			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
-------------------------------	--

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	13.06.2023



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.)	5
Kurzprofil des Studiengangs „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO).....	10
2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	10
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	10
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO).....	11
5. Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	11
6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	12
7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	12
8. Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO)	13
9. Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkVO)	13
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
1. Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	14
2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO).....	16
2.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	24
2.2.3. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	25
2.2.4. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	27
2.2.5. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	28
2.2.6. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	31
2.2.7. Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).....	32
2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO).....	33
2.3.2. Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkVO)	35
2.4. Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	35
2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	37
2.6. Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)....	38
2.7. Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	38
2.8. Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO).....	38
2.9. Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakkVO)	39
III. Begutachtungsverfahren	41
1. Allgemeine Hinweise.....	41
2. Rechtliche Grundlagen.....	41

3. Gutachtergremium	41
IV. Datenblatt	42
1. Daten zu dem Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ (B.A.).....	42
2. Daten zur Akkreditierung.....	42



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

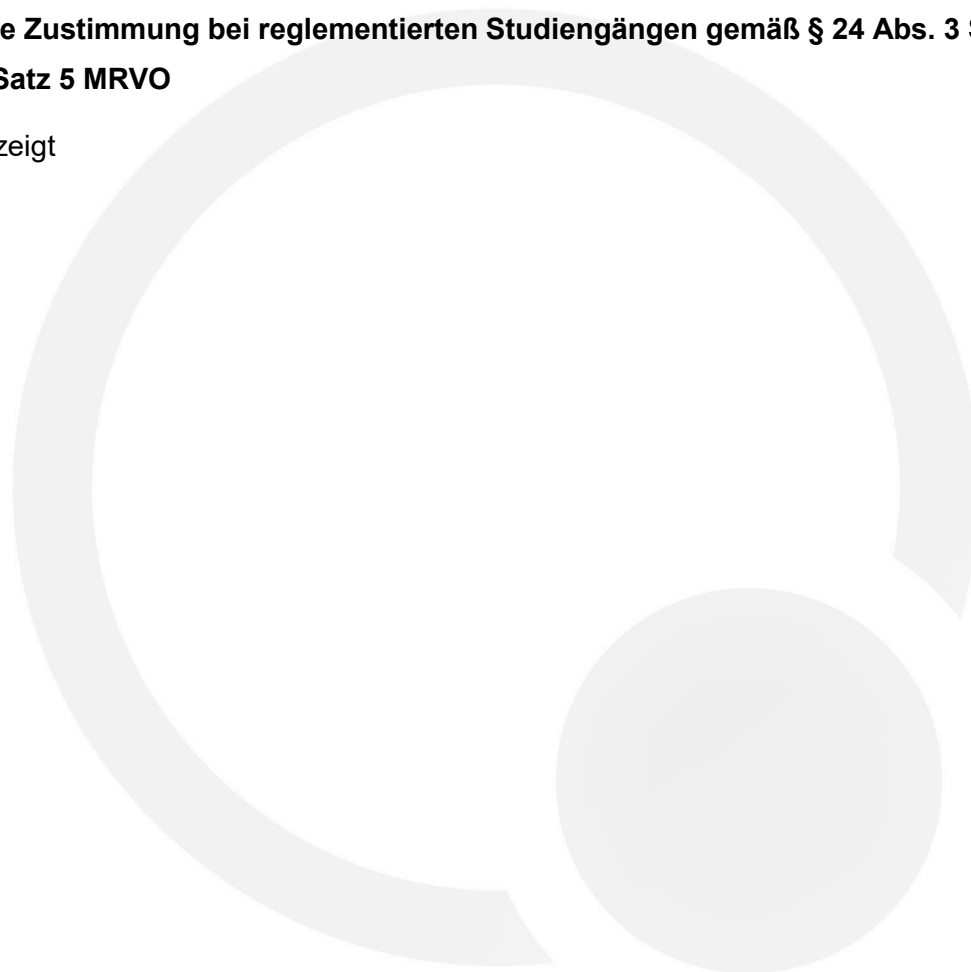
Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Zielsetzung und Inhalte sind besser miteinander in Einklang zu bringen. Es sind in Bezug auf die Zielsetzung fachwissenschaftliche und berufsfelddidaktische (i.S. fachdidaktische) Kompetenzen sowie Inhalte der verschiedenen Berufsfelder in den Gesundheitsfachberufen (zumindest der Berufsgruppen, die in den Zulassungsvoraussetzungen explizit gefordert werden) im Curriculum zu stärken und differenziert anzubahnen. Dabei sind in die Modulbeschreibungen auch die berufsfelddidaktischen Ansätze zum fachpraktischen Unterricht mit abzubilden.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs.2): Zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids Senats der Freien und Hansestadt Hamburgs ist von der BA-Nord nochmals transparent darzulegen, welche/r Lehrende/r konkret wie viele UE im Studiengang liest. Dabei ist auch die Übernahme von Funktionen und der damit ggf. verbundenen Lehrdeputatsreduktionen zu berücksichtigen. Sollten noch nicht alle Namen bekannt sein, ist darzustellen, welches Qualifikationsprofil die jeweilige Lehrperson haben soll.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs.2): Die BA-Nord muss durch ein plausibles Personalkonzept nachweisen, dass der noch zu stärkende fachwissenschaftliche und berufsfelddidaktische Bereich (Therapie, Pflege, Rettungswesen) im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem bzw. adäquaten Niveau abgesichert ist. Sollte weiteres Personal hierfür gewonnen werden, so ist darzustellen über welches Qualifikationsprofil dieses verfügen muss.

- Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4): Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden rechtzeitig über den Umfang der eingesetzten Prüfungsformate Klausur und mündliche Prüfung informiert werden.
- Auflage 5 (Kriterium § 21) Die Berufsakademie Nord muss sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Bachelorstudiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.)

Die 2017 gegründete Berufsakademie Nord (im Folgenden BA-Nord genannt) möchte im Rahmen der von ihr angebotenen dualen Bachelorstudiengänge eine wissenschaftliche und praxisnahe Ausbildung miteinander verbinden.

Zielstellung der BA-Nord ist es, durch anwendungsbezogene Lehre, Studium und studienbegleitende Ausbildung auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Zentraler Gegenstand der Ausbildung, Lehre und Forschung sollen nach Angaben der BA-Nord Sachverhalte aus den Bereichen Soziales und Gesundheit sowie Wirtschaft und Medien sein. Sie möchte selbstständiges und unternehmerisches Denken und Handeln fördern. Gleichzeitig wirkt sie nach ihrer Aussage an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit, in die Studierende im Rahmen des Studiums einbezogen werden können. Hierdurch soll eine besondere Form des Theorie-Praxis-Transfers ermöglicht werden.

Die BA-Nord bietet aktuell die folgenden vier Bachelorstudiengänge an:

- Sozial- und Gesundheitspädagogik (B.A.)
- Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft (B.Sc.)
- Kommunikationsdesign (B.A.)
- Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.)

Der Studiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.), mit einer Regelstudienzeit von 11 Trimestern ist am Fachbereich „Gesundheit und Soziales“ der BA-Nord angesiedelt, der bereits die Bachelorprogramme „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft“ (B.Sc.) und „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.) anbietet. Für den neuen Studiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.), der am 01.09.2023 starten soll, können nach Aussage der BA-Nord personelle Synergien mit dem Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.) genutzt werden. Das Bachelorprogramm richtet sich an Studierende, die im Bereich der Gesundheits- und Therapieberufe unterrichten möchten. Es sollen hier den Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die es ihnen erlauben, Unterrichtssituationen professionell zu gestalten, auch unter schwierigen Bedingungen und neue Konzepte von Lehren und Lernen sowie neue Forschungsergebnisse mit in den Unterricht einzubringen. Es können 40 Studierende pro Semester zugelassen werden.

Das neue Studienprogramm ist als ein duales, praxisintegriertes Programm gestaltet worden, es wechseln sich Theoriephasen, die durch e-learning Formate ergänzt werden, mit insgesamt vier Praxisphasen ab. Pro Trimester werden die Präsenzveranstaltungen geblockt in drei bis vier Blöcken von zwei bis drei Tagen mit maximal fünf Lehrveranstaltungen (10 Unterrichtseinheiten) angeboten.

Für das Studium fallen Studiengebühren in Höhe von 395 Euro pro Monat an. Hinzu kommen noch 500 Euro für die Abschlussprüfung.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten aufgrund der geführten Gespräche und den eingereichten Unterlagen einen vertieften Eindruck vom Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) und dessen Qualifikationsziele und inhaltlichen Ausgestaltung gewinnen. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt sehr, dass die BA-Nord mit dem vorgelegten Programm auf die aktuelle gesetzliche Reform der Pflegeausbildung und die damit verbundene Qualifizierung der Lehrenden an Pflegeschulen reagiert. Auch andere Berufe im Gesundheitsbereich befinden sich momentan in einer Reform, sodass davon ausgegangen werden kann, dass weiterer Bedarf für die Qualifizierung von Lehrenden an Fachschulen bzw. öffentlichen berufsbildenden Schulen (dort allerdings ausschließlich auf Master-Niveau) besteht. Die BA-Nord greift mit dem neuen Studienprogramm diese Entwicklung auf. Die Zielsetzung des Studiengangs ist durchweg schlüssig und sinnvoll und wird positiv bewertet. Hinsichtlich der Umsetzung des Studiengangskonzeptes im Hinblick auf die Zielsetzung sehen die Gutachtenden noch optimierende Aspekte. Die sächliche Ausstattung ist für die Durchführung des Bachelorausbildungsprogramms durchweg gut vorhanden. Der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist nach Einschätzung der Gutachtenden sehr gut, im Gespräch mit den Studierenden betonten diese, dass sie mit ihren Anliegen gehört werden und, dass bei auftretenden Problemen schnell Lösungen gefunden werden. Die Lehrenden und die Studiengangsleitung sind nach Einschätzung der Gutachtenden sehr engagiert und haben ein erkennbar großes Interesse an einer qualitätvollen Weiterentwicklung des Bachelorprogramms.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.) wird in Vollzeit mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten angeboten und umfasst 11 Trimester Semester bzw. 44 Monate (vgl. § 3 und § 4 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Wochen soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, „selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erfassen, zu analysieren sowie hierfür Problemlösungen zu erarbeiten“ (§ 27 Abs. 1 und 2 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studium richtet sich gemäß der Zulassungsordnung der BA-Nord nach den Anforderungen nach § 3 Hamburgisches Berufsakademiegesetz (HmbBAG). Demzufolge müssen zukünftige Studierende zum Studium an einer der Hamburger Hochschulen berechtigt sein, was eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erfordert.

Darüber hinaus müssen Studieninteressierte über eine mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann, Altenpfleger:in, (Kinder-)Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Ergo- oder Physiotherapeut:in, oder Notfallsanitäter:in verfügen. Nicht definiert ist in den Zugangsbedingungen, dass die Studierenden einen Vertrag mit einem Praxispartner vorlegen

müssen, dies wird in § 3 des HmbBAG und § 17 der Grundordnung der BA-Nord geregelt. Die Studierenden werden von dem Praxisbetrieb für das Studium angemeldet, es wird hier ein Vertrag zwischen Studierenden und Praxisbetrieben über eine berufliche Tätigkeit oder eine duale Ausbildung nach § 2 HmbBAG abgeschlossen. Dies ist bislang noch nicht in der SPO unter den Zugangsbedingungen mit aufgeführt und sollte dort noch mit integriert werden.

Weiterhin ist gemäß § 38 HmbBAG eine Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird die staatliche Abschlussbezeichnung Bachelor verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 30 der SPO „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, für welches eine aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Vorlage von 2018 vorgelegt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5. Modularisierung (§ 7 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und jedes Modul wird innerhalb von längstens drei Trimestern abgeschlossen, jedoch nicht immer innerhalb eines Studienjahres. Da es sich um einen dualen Studiengang handelt, in welchem die Studierenden eine vertragliche Bindung über das gesamte Studium an ein Unternehmen haben, wird dies unkritisch gesehen, da ein Wechsel des Studienanbieters in der Regel von Seiten der Studierenden nicht vorgesehen ist. Module haben in der Regel einen Umfang zwischen fünf und 12 ECTS-Punkten. Die Module Praxistransfer I-IV haben eine Modulgröße zwischen acht und 20 ECTS-Punkten

Die Modulbeschreibungen enthalten die nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, wie z.B. Lernergebnisse und Inhalte, Lehr- und Lernformen, Prüfungsform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, die ECTS-Punkte, Trimesterangabe.

Neben der deutschen Abschlussnote wird den Studierenden eine relative Abschlussnote entsprechend dem aktuellen ECTS-Users' Guide ausgestellt (§ 15 Abs. 9 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Für alle Module werden ECTS-Punkte vergeben und pro Studienjahr sind von den Studierenden Module i.d.R. im Umfang zwischen 57-58 ECTS-Punkten zu belegen. In den letzten beiden Trimestern erwerben die Studierenden 28 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkte plus fünf ECTS-Punkten für das Kolloquium (begleitende Veranstaltung) kreditiert. Ein ECTS-Punkt entspricht einer zeitlichen Arbeitslast (Workload) von 25 Stunden (§ 9 Abs. 2 SPO). Da der Studiengang an einer Berufsakademie angeboten wird, müssen gemäß der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO) der praxisbasierte Ausbildungsanteil mindestens 30 ECTS-Punkte und der theoriebasierte Anteil 120 ECTS-Punkte umfassen. Im vorliegenden Studiengang werden 169 theoriebasierte und 41 praxisbasierte ECTS-Punkte von den Studierenden erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Regelung zur Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind unter § 21 der SPO geregelt. Dies gilt auch für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, wobei diese bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

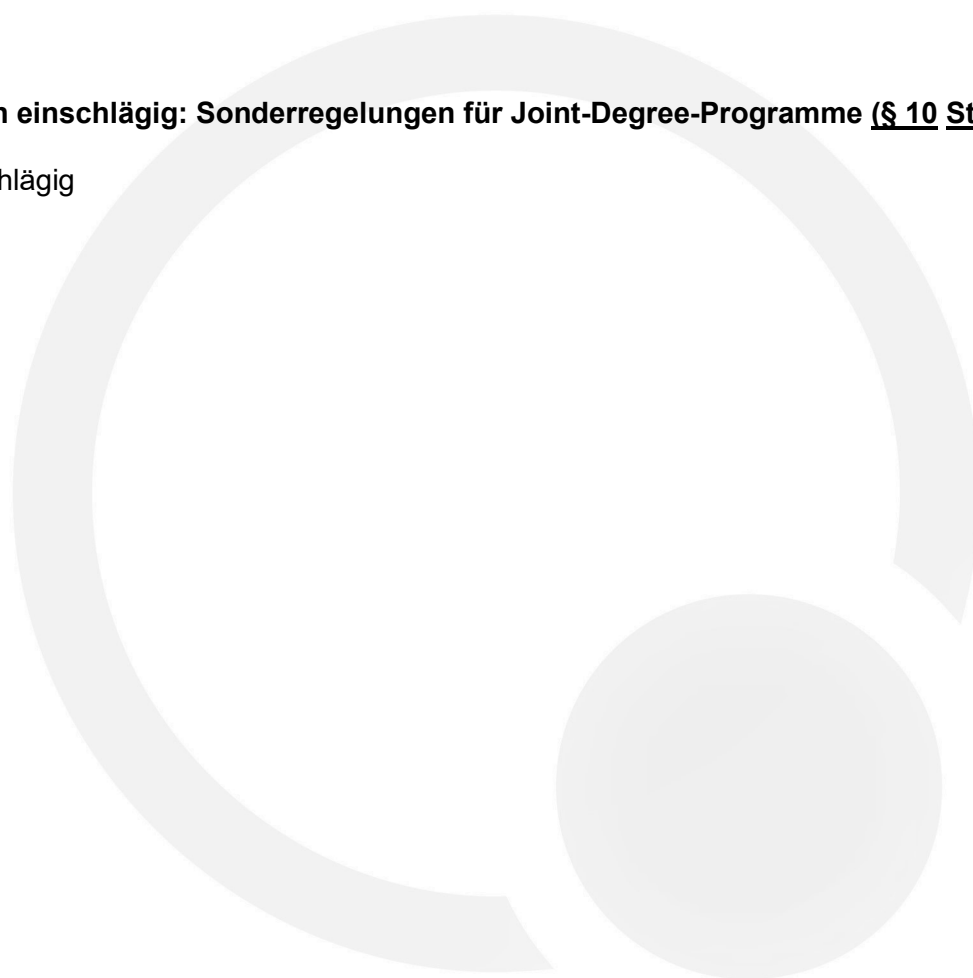
Das Kriterium ist erfüllt.

8. Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO)

Nicht einschlägig

9. Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkVO)

Nicht einschlägig



II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)

Sachstand

Zielgruppe des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.) sind Personen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann, (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Ergo- oder Physiotherapeut:in oder Notfallsanitäter:in sowie einer Hochschulzugangsberechtigung gem. §3 oder §38 HmbHG.

Gemäß den Angaben in der SPO sollen die Studierenden im Studienprogramm „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.) Kompetenzen erwerben, die zur Erteilung des fachpraktischen und fachtheoretischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen, die Pflegefachpersonen, Ergo-/Physiotherapeut:innen oder Notfallsanitäter:innen ausbilden, erforderlich sind. Aufgrund berufs- und bundeslandspezifischer Regulierungen sind die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs berechtigt, an berufsbildenden Schulen für Pflege ausschließlich fachpraktischen Unterricht zu erteilen. Ob damit ebenso die Berechtigung verbunden ist, auch fachtheoretischen Unterricht in anderen Gesundheitsfachberufen zu erteilen, ist von den jeweils bundeslandspezifischen Vorgaben abhängig.

Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse und Kompetenzen in der Pädagogik (einschließlich der pädagogischen Psychologie), der Kompetenzentwicklung, Didaktik und der Entwicklung von Lehr-Lernprozessen erwerben, sodass sie am Ende des Studiums Unterricht gestalten können. Dies wird ergänzt durch methodische Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden, Kenntnissen zur Organisation von Bildungsprozessen und Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten. Darüber hinaus sollen im Studium auch personale Kompetenzen und Soft Skills wie z.B. Reflexionsfähigkeit (einschließlich der Selbstreflexion), Kommunikations- und Teamfähigkeit, kritisches Denken und Problemlösungskompetenz gefördert werden. Weiterhin sollen die Studierenden über ein Verständnis multiprofessioneller und multidisziplinärer Zusammenhänge, in denen Studierende tätig werden sollen, ebenso wie Kenntnisse und ein Verständnis des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens von Beruf und Tätigkeit verfügen. Dies soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiter fördern.

Die Absolvent:innen werden nach Angabe der BA-Nord für Tätigkeiten und Funktionen im beruflichen und akademischen Lehrbetrieb im Bereich Gesundheit und Therapie qualifiziert. So ist eine Tätigkeit als Lehrer:in für den fachpraktischen Unterricht in Pflegeschulen wie diese nach § 9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vorgesehen ist, möglich. Für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an den entsprechenden Fachschulen ist dann ein Masterabschluss oder ein Hochschulabschluss auf vergleichbarem Niveau erforderlich. Darüber hinaus soll der Bachelorabschluss nach Aussage der BA-Nord auch für eine Lehrtätigkeit und/oder Leitungsfunktionen an Fachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie an Ausbildungsstätten für Notfallsanitäter:innen qualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt, dass mit dem angestrebten Studiengang auf die aktuelle gesetzliche Reform der Pflegeausbildung und die damit verbundene Qualifizierung der Lehrenden an Pflegeschulen reagiert wird. Die BA-Nord hat nach dem Gespräch mit den Gutachtenden das ursprünglich etwas unscharf formulierte Qualifikationsziel weiter konkretisiert, die Ziele sind sinnvoll und schlüssig. Der Abschluss des Studiengangs qualifiziert für die Erteilung des fachpraktischen Unterrichts in Pflegeschulen nach § 9 Abs. 2 PflBG (2017) und nicht für den fachtheoretischen Unterricht und/oder die Übernahme von Leitungsfunktionen an Pflegeschulen. Ebenso soll, abhängig von den jeweils bundeslandspezifischen Regelungen, nach Aussage der BA-Nord für eine Lehrtätigkeit und/oder Leitungsfunktion an Fachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie an Ausbildungsstätten für Notfallsanitäter:innen qualifiziert werden. Aktuell gibt es keine klaren gesetzlichen Regelungen für die Qualifizierung von Lehrenden an Fachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie an Rettungsdienstschulen.

Die Gutachtenden sehen hier die Gefahr, dass diese Unterscheidung unter Berücksichtigung der anstehenden gesetzlichen Weiterentwicklungen zu einer Deprofessionalisierung des Lehrpersonals in den Gesundheitsfachberufen führt. Im Zuge der anstehenden gesetzlichen Neuregelungen in diesen Berufen ist zu erwarten, dass es ähnlich, wie im PflBG (2017) formuliert, zukünftig zu einer Angleichung kommen wird, in der für die Leitung und Durchführung des theoretischen Unterrichts eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Masterniveau gefordert wird (für die Pflege siehe § 9 Abs. 1 PflBG 2017, PflAPrV 2018). Damit wäre eine Erteilung des fachtheoretischen Unterrichts und/oder die Übernahme von Leitungsfunktionen in den Gesundheitsfachberufen auch außerhalb der Pflege nicht mehr möglich.

Bei der Frage nach Anschlussmöglichkeiten an ein Masterstudium für ihre Studierenden ist die BA-Nord im Gespräch mit verschiedenen Hochschulen, was die Gutachtenden begrüßen. Sie selbst bietet keinen konsekutiven Master-Studiengang zum Bachelorprogramm an. Sie hat die Anmerkungen der Gutachtenden hinsichtlich einer Information der Studierenden zu Anschlussmöglichkeiten für ein Masterstudium konstruktiv aufgenommen und angekündigt, den Studierenden entsprechende

Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Transparenz sollte hierbei auch kommuniziert werden, dass ggf. für die Aufnahme eines Masterstudiums Brückenkurse erforderlich sind, da die bisherige Studienstruktur nicht auf das 3-Säulen Modell der KMK ausgerichtet ist (vgl. dazu Gliederungspunkt 2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In der Außendarstellung sollte kommuniziert werden, dass die Erteilung des fachtheoretischen Unterrichts in Gesundheitsfachberufen außerhalb des Pflegeberufegesetzes (PflBG) von den jeweiligen bundeslandspezifischen Gesetzgebungen abhängig ist und nicht garantiert werden kann, dass eine Lehrtätigkeit im fachtheoretischen Unterricht aufgenommen werden kann.
- In der Außendarstellung des Studiengangs sollten, wie von der BA-Nord bereits angekündigt, mit Start des Studiengangs die Anschlussmöglichkeiten für ein weiterführendes Master-Studium transparent kommuniziert werden. Hierbei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass ggf. Brückenkurse für die Aufnahme eines Master-Studiums erforderlich sein können.

2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)

Sachstand

Der Studiengang wird als praxisintegrierendes Studienprogramm angeboten und gliedert sich in 28 Module einschließlich der Bachelorarbeit, hinzu kommen vier eigenständige Praxisphasen (Praxistransfer I-IV). Das erste Studienjahr (Trimester eins bis drei) dient der Vermittlung der fachlichen Grundlagen im Bereich Pädagogik, Berufspädagogik (Disziplin und Handlungsfeld), der pädagogischen Anthropologie, der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, der Kompetenzentwicklung und Lernberatung und des Coachings. Ergänzt wird dies durch das Modul Praxistransfer I. Ebenso werden die ersten Grundlagen für Empirische Forschungsmethoden I sowie für didaktisches Handeln und Gestalten von Lernumgebungen gelegt, die im zweiten Studienjahr weiter ausgebaut und vertieft werden.

In den folgenden Trimestern vier bis sechs werden dann Kenntnisse und Kompetenzen in der Organisation von Bildungsprozessen, Curriculumsentwicklung, der pädagogischen Psychologie und des Lehrens und Lernens vermittelt, ergänzt durch Kenntnisse und Kompetenzen in den empirischen

Forschungsmethoden II. Die direkte Anwendung der anwendungsorientierten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt dann im Modul Praxistransfer II.

Die Trimester sieben bis neun dienen nach Angabe der BA-Nord u.a. der Vermittlung fachdidaktischer Kompetenzen, aber auch von Kenntnissen in Bezug auf Professionalität und der Lehreridentität, der Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung im schulischen Kontext. Darüber hinaus werden berufspädagogische Kenntnisse weiter vertieft. Auch hier ist von den Studierenden ein Modul Praxistransfer (III) abzuleisten. In den letzten beiden Trimestern belegen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul (die Studierenden können hier ein Modul aus dreien auswählen), schließen das Modul Berufspädagogik: Disziplin und Handlungsfeld ab, fertigen die Bachelorarbeit an und absolvieren das letzte Modul Praxistransfer (IV).

Der Workload der Module gliedert sich in Präsenzzeit, die pro Modul zwischen 30 und 60 Stunden liegt und die Selbstlernzeit der Studierenden.

Die im Studiengang verorteten Module sind in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe A: Grundlagen von Pädagogik und Bildungsprozessen (21 ECTS-Punkte)

- Grundlagen der Pädagogik (5 ECTS-Punkte, 1.-2. Trim.)
- Enkulturation, Sozialisation und Bildungsprozesse (5 ECTS-Punkte, 9.- 10. Trim.)
- Pädagogische Anthropologie 5 ECTS-Punkte, 1.-2. Trim..)
- Berufspädagogik: Disziplin und Handlungsfeld (6 ECTS-Punkte, 2.-3. Trim.)

Modulgruppe B: Allgemeine und fachbezogene Didaktik (29 ECTS-Punkte)

- Lehren und Lernen als ko-konstruktiver Prozess (5 ECTS-Punkte, 5.-6. Trim.)
- Didaktisches Handeln und Gestalten von Lernumgebungen I (6 ECTS-Punkte, 3.-5 Trim.)
- Professionelle Handlungslogiken und fachdidaktische Konsequenzen (6 ECTS-Punkte, 7.-9. Trim.)
- Curriculumrevision, Konzeptentwicklung, -initiiierung und -umsetzungsstrategien, Projektarbeit (6 ECTS-Punkte,4.-5. Trim.)
- Fachdidaktik und fachpraktische Pädagogik (FD Pflege, FD Gesundheit, FD Therapie) (6 ECTS-Punkte, 7.-9. Trim.)

Modulgruppe C: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (25 ECTS-Punkte)

- Wissenschaftliches Arbeiten (5 ECTS-Punkte, 1.-2. Trim.)
- Empirische Forschungsmethoden I (10 ECTS-Punkte, 2.-4. Trim.)
- Empirische Forschungsmethoden II (10 ECTS-Punkte, 6.-8. Trim.)

Modulgruppe D: Beratung und Kommunikation (20 ECTS-Punkte)

- Kompetenzentwicklung (5 ECTS-Punkte, 1. Trim.)
- Lernberatung und Coaching (5 ECTS-Punkte, 3. Trim.)
- Reflexive Beratungsformen (5 ECTS-Punkte, 10. Trim.)
- Persönlichkeits- und situationsbezogen Kommunizieren (5 ECTS-Punkte, 6.-7. Trim.)

Modulgruppe E: Integration von Theorie und Praxis (16 ECTS-Punkte)

- Organisation von Bildungsprozessen unter Berücksichtigung technologischer, rechtlicher und organisationaler Rahmenbedingungen (6 ECTS-Punkte, 4.-6. Trim.)
- Innovationen realisieren - Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung im Kontext Schule (5 ECTS-Punkte, 7.-8. Trim.)
- Professionalität und Lehridentität (5 ECTS-Punkte, 8.-9. Trim.)

Modulgruppe F: Bezugswissenschaften (11 ECTS-Punkte)

- Bezugswissenschaften I: Pädagogische Psychologie (5 ECTS-Punkte, 4.-5. Trim.)
- Bezugswissenschaften II: Soziokulturelle Diversität im Kontext pädagogischen Handelns (6 ECTS-Punkte, 7.-9. Trim.)

Modulgruppe G: Wahlpflichtfächer (10.-11. Trim., 5 ECTS-Punkte)

- WPM 1: Technik, Medien und Digitalisierung
- WPM 2: (Schwierige) Unterrichtssituationen erkennen und gestalten
- WPM 3: Gruppen begleiten und Gruppenprozesse steuern

Modulgruppe H: Abschlussarbeit (20 ECTS-Punkte)

- Bachelorthesis (12 ECTS-Punkte, 11. Trim.)
- Begleitung der Bachelorarbeit (5 ECTS-Punkte, 11. Trim.)

Modulgruppe P: Praxismodule (66 ECTS-Punkte)

- Praxistransfer I (20 ECTS-Punkte, 1.-3. Trim.)
- Praxistransfer II (19 ECTS-Punkte, 4.-6. Trim.)
- Praxistransfer III (19 ECTS-Punkte, 7.-9. Trim.)
- Praxistransfer IV (8 ECTS-Punkte, 10. Trim.)

Die Praxismodule beinhalten neben den Praxisstunden im Umfang von 41 ECTS-Punkten (1025 Stunden) auch Theorieanteile in Form von Präsenz- (180 Stunden) und Selbstlernzeiten (435 Stunden).

Die Vorlesungszeit beträgt pro Trimester 10 Wochen, denen sich jeweils zwei Wochen Prüfungszeitraum anschließen. Die vorlesungsfreie Zeit umfasst vier Wochen nach dem Frühjahr-Trimester, zehn Wochen nach dem Sommer-Trimester und zwei Wochen nach dem Herbst-Trimester. Präsenzphasen finden nach Aussage der BA-Nord in der Regel einmal im Monat während der Vorlesungszeit von Donnerstag bis Samstag statt. Im Jahr 2024 sind für Februar 2024 vier, im Oktober 2024 fünf und im Dezember 2024 zwei Präsenztage geplant. Pro Präsenztag sind 10 Unterrichtseinheiten vorgesehen.

Als Lehr-Lernformen kommen nach Angaben im Modulhandbuch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Präsenzlehre im virtuellen Raum, moderierte Arbeitsgruppen, Fallarbeiten, Problemorientiertes Lernen, Lernvideos, Fallarbeiten und in einem Modul auch Rollenübungen zum Einsatz. Die Präsenzlehre wird nach Darstellung im Selbstbericht durch e-learning-Angebote ergänzt. Materialien zum Selbststudium werden über die Lernplattform TrainEx zur Verfügung gestellt. Nach Angabe der BA-Nord erfolgt die systematische Integration von Online- und Hybrid-Learning-Einheiten, die den Studierenden größere Spielräume in der individuellen Studienorganisation ermöglichen soll. Der Workload pro Studienjahr liegt zwischen 57 und 58 ECTS-Punkten, die Module schließen innerhalb von einem bis drei Trimestern ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden nehmen zunächst zur Kenntnis, dass das Curriculum des Bachelorstudienganges „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.) nicht als „lehramtsaffines“ Studienprogramm mit den Studienbereichen Berufspädagogik, Fachwissenschaft, Fachdidaktik/Berufsfelddidaktik und Bezugswissenschaften ausgestaltet wurde, da der Studiengang explizit kein Lehramtsstudiengang ist. Das Studienprogramm ist überwiegend pädagogisch ausgerichtet. Fachwissenschaftliche Anteile mit Blick auf die beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie und Rettungswesen sind bislang nur untergeordnet im Curriculum integriert. Nach Aussage der Verantwortlichen der BA-Nord sollen durch die synergetische Nutzung der beiden Module „Empirische Forschung I und II“ mit dem interdisziplinär ausgerichteten Bachelorstudiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ in den beiden genannten Modulen auch fachwissenschaftliche Themen und Fragestellungen der verschiedenen Gesundheitsfachberufe mit angesprochen werden. So sollen die Studierenden z.B. entsprechende Kenntnisse durch das Lesen von systematischen Übersichtsarbeiten ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse erweitern. Dies erscheint den Gutachtenden als nicht ausreichend und in Bezug auf die zugelassenen Professionen auch nicht ausreichend differenziert. Hinsichtlich der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse argumentieren die Verantwortlichen der BA-Nord,

dass die Studierenden diese bereits aus der vorangegangenen Ausbildung mitbringen. Die Gutachtenden sehen dies als noch unzureichend an, da nach ihrer Ansicht die Kompetenzen der zukünftigen Lehrpersonen über das einer Ausbildung hinausgehen und der Niveaustufe 6 des HQR, die für alle Bachelorstudiengänge gleichermaßen gilt, entsprechen müssen. Die fachwissenschaftlichen Anteile der beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie und Rettungswesen sind im Curriculum, auch für eine konkrete Binnendifferenzierung im Bereich der verschiedenen Gesundheitsfachberufe, daher zu verstärken und möglichst differenziert abzubilden. Das zukünftige berufspädagogische Handeln der Absolvent:innen beruht gleichermaßen auf fachwissenschaftlichen, berufsfelddidaktischen (i.S. fachdidaktischen) und bildungswissenschaftlichen Grundlagen.

Im Studienprogramm dominieren von seiner Ausgestaltung her bildungswissenschaftliche Module, die hauptsächlich im Kompetenzbereich der Allgemeinen Didaktik, der Pädagogischen Psychologie und Berufspädagogik zu verorten sind. Dieser Studienbereich ist aus Sicht der Gutachtenden durchaus relevant, er sollte sich jedoch im Curriculum und in den Modulbeschreibungen im Kontext jeweils berufsfelddidaktischer Anteile der Fachrichtungen Pflege, Therapie und Rettungswesen differenzierter abbilden, um die anvisierten Zielgruppen hinsichtlich der beschriebenen Kompetenzen und Zielsetzungen zu erreichen.

Aus Sicht der Gutachtenden erfordert berufspädagogisches Handeln auch im Lehrbereich des fachpraktischen Unterrichtes eine domänenspezifische Aneignung und Reflexion der jeweiligen beruflichen Handlungsfelder. Die unterschiedlichen Berufe im Gesundheitsbereich haben unterschiedliche Handlungsverständnisse und Wissenslogiken, was sich dann auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der jeweiligen Berufsfelddidaktik abbilden sollte. Allgemeindidaktische Modelle, Konzepte und Ansätze liefern zwar wichtige Grundlagen sowie Impulse, die jedoch dann noch mit Blick auf die Zielsetzung der berufsfelddidaktischen Konkretisierung bedürfen. Die Spezifik von Berufsfelddidaktiken im Unterschied zu Fachdidaktiken beispielsweise der gymnasialen Lehrer:innenbildung wird unzureichend beachtet.

Im Curriculum wird zunächst durch das Modul 3.1 „Didaktisches Handeln und Gestalten von Lernumgebungen“ eine Einführung in die Didaktik in den Trimestern 3-5 gegeben, darauf aufbauend ist das Modul 3.2 „Professionelle Handlungslogiken und fachdidaktische Konsequenzen“ in den Trimestern 7-9 im Studiengang verortet. Hier sollen nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen Professionalisierungsbestände aufgegriffen und eruiert werden, welche Schwerpunkte sich für die jeweiligen Berufsfelddidaktiken ergeben. Eine weitere inhaltliche berufsfelddidaktische Spezifizierung soll dann parallel in Ergänzung zu Modul 3.2 in den Trimestern 7-9 durch das Modul 3.3 „Fachdidaktik und fachpraktische Pädagogik“ mit 6 ECTS-Punkten erfolgen, welches eine Binnendifferenzierung in Bereiche Fachdidaktik Pflege, Fachdidaktik Gesundheit und Fachdidaktik Therapie vorsieht (angemessener wäre die Bezeichnung Berufsfelddidaktik, um den state of the art entsprechen zu können). Diese geplante Binnendifferenzierung wird begrüßt, spiegelt sich jedoch noch nicht in

der Modulbeschreibung wider, sodass die konkrete inhaltliche Ausgestaltung noch sehr vage bleibt. Demzufolge sind die verschiedenen Berufsfelddidaktiken konkreter in der Modulbeschreibung darzustellen. Hier ist insbesondere in dem Bereich der *Fachdidaktik Gesundheit* auch der Bereich der Notfallsanitäter:in, für den gemäß der Zielbeschreibung mit ausgebildet werden soll, differenziert darzustellen, da innerhalb des Bereichs Gesundheit laut KMK viele Gesundheitsfachberufe mit unterschiedlichen Handlungs- und Wissenslogiken subsumiert werden. Im Rahmen der Überarbeitung der Modulbeschreibung müssten die entsprechenden berufsfelddidaktischen Fachtermini verwendet werden und es sollte auch die entsprechende aktuelle Fachliteratur mit aufgenommen werden. Weiterhin sehen die Gutachtenden die Integration von lediglich einem Modul in der berufsfeldspezifischen Didaktik als noch nicht ausreichend für die Ausbildung eines berufsfeldspezifischen Handlungsverständnisses und einer entsprechenden Wissenslogik an. Unterrepräsentiert sind im Studiengang berufsfeldspezifische Inhalte, sodass im Curriculum noch eine stärkere Integration spezifischer fachwissenschaftlicher und differenzierter berufsfelddidaktischer Inhalte vorzunehmen ist, um Ziele und Inhalte des Studiengangs besser in Einklang zu bringen. Einschlägige Fachqualifikationsrahmen und aktuelle Publikationen könnten hier bei der curricularen Ausgestaltung der Module unterstützen. Generell ist die Vorgehensweise bei der Ausgestaltung der einzelnen Modulgruppe vom Allgemeinen zum Speziellen, wie es aktuell im Curriculum abgebildet ist, möglich. Dennoch fehlt eine berufsfelddidaktische Perspektive gleich zu Beginn des Studiums, um eine Lehrer:innenidentität für den berufsbildenden Bereich sukzessive im weiteren Studienverlauf entwickeln zu können. Weiterhin sind fachwissenschaftliche Kompetenzen/Inhalte in einem Modul nicht von berufsfelddidaktischen Inhalten/Kompetenzen differenziert. Möglich wäre beispielsweise eine Verzahnung der Allgemeinen Pädagogik mit der Allgemeinen Didaktik und analog eine Verknüpfung der Berufspädagogik mit der speziellen Berufsfelddidaktik der relevanten Berufsfelder, was der obigen Logik vom Allgemeinen zum Speziellen folgen würde.

Es ist zu erwarten, dass sich berufsfelddidaktische Ansätze für das Berufsfeld Rettungswesen stark von den pflegedidaktischen Ansätzen unterscheiden, dies sollte auch curricular in den entsprechenden Modulbeschreibungen zum Ausdruck kommen.

Sinnvolle Anpassungen gab es nach Rückmeldungen der Gutachtenden in der Abfolge der Module. So wird nun das Modul „Lehren und Lernen als ko-konstruktiver Prozess“, in dem die Studierenden Unterrichtsplanungen vornehmen sollen und das bislang im 1./2. Semester verortet war, nun im 2. Studienjahr (5+ 6. Trimester), jetzt nach dem Modul „Curriculumrevision, Konzeptentwicklung, -initiierung und -umsetzungsstrategien, Projektarbeit“, in welchem sich die Studierenden mit dem Lernfeldkonzept auseinandersetzen, angeboten.

Als positiv bewerten die Gutachtenden die geplanten Beratungsmodule BP14 „Lernberatung und Coaching“ und BP15 „Reflexive Beratungsformen, kollegiale Beratung und Supervision“ mit Fokussierung auf systemische Ansätze. Hier konnte ein Studiengangsverantwortlicher auch im Gespräch seine ausgesprochene Expertise in diesem Bereich herausstellen.

Die Lehrformen sind variabel und je nach avisiertem Kompetenzbereich ausreichend flexibel, was die Gutachtenden begrüßen. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten, dass für simulationsbasierte Lehr- und Lernformen ein Skills Lab einer Kooperationsstelle mitgenutzt werden kann. Hier sollte geprüft werden, inwiefern die jeweiligen Raumbedarfe zueinander passen und in welchen Modulbereichen die Arbeit im Skills Lab aussichtsreich erscheint.

Die Gutachtenden bewerten das erstellte Praxiscurriculum des dualen Studiengangs positiv. Die Orientierung der nun eigenständigen Praxisphasen (Module Praxistransfer I-IV) am Phasenmodell der vollständigen Handlung ist nachvollziehbar. Die Module Praxistransfer I-III beinhalten zwischen 55 und 60 Stunden Präsenz an der BA Nord und 300 bis 310 Stunden Arbeiten im Praxisbetrieb, die durch 120 bis 130 Stunden Eigenstudium ergänzt wird. Das letzte Modul Praxistransfer (IV) umfasst einen Präsenzanteil von 10 Stunden, 125 Stunden praktischer Arbeit und 65 Stunden Selbstlernzeit. In den Präsenzzeiten wird das für die Praxisphase erforderliche Wissen aus den Modulen nochmals gebündelt und ggf. vertieft und erforderliche Techniken und Methoden zur Analyse und Reflektion der Praxisstunden vermittelt. Ebenso werden vorherige Praxisstunden reflektiert. Das Selbststudium dient der Vorbereitung der Praxisstunden. Mit der nach der Begehung erfolgten Anpassung der Praxisphasen hat die BA-Nord eine inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Praxisphasen hergestellt. In den Präsenzzeiten an der BA-Nord werden die theoretischen Grundlagen für den Praxiseinsatz gelegt sowie der vorherige Praxiseinsatz reflektiert. In den Praxisbetrieben erfolgt neben Unterrichtshospitationen, Unterrichtsplanungen und eigenen begleiteten Lehrversuche auch eine Reflektion des vorherigen Praxiseinsatzes. So erfolgt eine Verzahnung der Aneignung theoretischen Regelwissens mit berufspraktischen Handlungserfahrungen im situativen Raum. Mit der nun, nach der Begehung, erfolgten separaten Ausweisung der Praxisphasen als eigenständige Praxismodule und der Darstellung der Inhalte der Theoriestunden und der Praxisstunden wird die Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung jetzt deutlicher.

Nach Aussagen der BA- Nord soll im Studiengang nach dessen Start ein/e Praxiskoordinator:in bestellt werden, übergangsweise übernimmt diese Funktion die Studiengangsleitung. Die Praxiskoordination überprüft auch die Qualifikation der Praxisanleiter:innen, die neben einem Hochschulabschluss (mindestens Bachelorniveau oder eine adäquate Qualifikation) auch über ausreichende Praxiserfahrungen (mindesten eine zweijährige Tätigkeit als Lehrkraft) verfügen müssen und stellt so eine adäquate Betreuung sicher. Die Aufgaben der Praxisanleiter:innen umfassen insbesondere die Gestaltung reflexiver Lernprozesse, in denen arbeits- und betriebsorientierte Lern- und Handlungs-

prozesse sowie die Studierenden mit ihren eigenen Fragen, subjektiv erlebten Handlungsproblematiken und den daraus resultierenden Lernbedarfen in den Blick genommen werden. Die Studierenden sollen am Lernort Praxis berufliche Alltagsroutinen kennenlernen und sich mit ihrer Berufsrolle auseinandersetzen sowie die erforderlichen Kompetenzen für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen für Gesundheitsfachberufe erwerben. Abgeschlossen werden die Praxismodule jeweils mit einem Lernportfolio, in welchem die Studierenden ihren Lernfortschritt dokumentieren.

Zwischen BA-Nord und Praxisbetrieb wird ein Kooperationsvertrag geschlossen, in welchem sich das Praxisunternehmen verpflichtet, eine/n fachlich geeignete/n Praxisanleiter:in den Studierenden zur Seite zu stellen, die Praxisphasen entsprechend dem Studienplan der BA-Nord auszugestalten und den Studierenden ausreichend Zeit für die Teilnahme an den Modulen und Vorbereitung der Modulprüfungen an der BA-Nord zur gewähren.

Die Module im dualen Studiengang haben zwischen 30-60 Stunden Präsenzzeit, daraus ergibt sich ein relativ hoher Anteil an Selbstlernzeit der Studierenden. Die Gutachtenden begrüßen das Angebot der Lehrenden, hier durch virtuelle Lehre die Selbstlernphasen zu begleiten. Bei der weiteren personellen Planung des Studiengangs sollte die Betreuung der Selbstlernphasen berücksichtigt werden, um auch den Workload der Lehrenden im Auge zu behalten. Es wurde noch nicht vollständig ersichtlich, wieviel Betreuungsleistung in dieser Phase durch welche Lehrenden online geleistet werden sollen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden liegt hier die Empfehlung nahe, diese Selbstlernphasen in einen transparenten und kontinuierlich stattfindenden Lernprozess einzubetten. Für die Studierenden wäre eine Übersicht, wann die Begleitung der Selbstlernphasen stattfindet und wann die Vorbereitungszeit für die Modulprüfungen beginnen sollte, hilfreich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zielsetzung und Inhalte sind besser miteinander in Einklang zu bringen. Es sind in Bezug auf die Zielsetzung fachwissenschaftliche und berufsfelddidaktische (i.S. fachdidaktische) Kompetenzen sowie Inhalte der verschiedenen Berufsfelder in den Gesundheitsfachberufen (zumindest der Berufsgruppen, die in den Zulassungsvoraussetzungen explizit gefordert werden) im Curriculum zu stärken und differenziert anzubahnen. Dabei sind in die Modulbeschreibungen auch die berufsfelddidaktischen Ansätze zum fachpraktischen Unterricht mit abzubilden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte im Sinne der Transparenz für die Studierenden eine alphabetische Aufstellung der einzelnen Gesundheitsfachberufe mit den möglichen beruflichen Perspektiven, auch unter Berücksichtigung der anstehenden gesetzlichen Weiterentwicklungen im jeweiligen Berufsfeld, erstellt werden.

2.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)

Sachstand

Im Studienplan ist kein konkretes Mobilitätsfenster ausgewiesen. Ein möglicher Auslandsaufenthalt ist nach Information der BA-Nord jedoch möglich, nach Angabe der BA-Nord werden die Studierenden hinsichtlich der Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes von den Lehrenden und der Studienberatung beraten und in dessen Umsetzung auch unterstützt. Ein Auslandsaufenthalt soll insbesondere in den Praxisphasen möglich sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BA-Nord hat kein Mobilitätsfenster explizit ausgewiesen, daher begrüßen es die Gutachtenden, dass die BA-Nord den Studierenden während der Praxiszeiträume die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt bietet und sich um Rahmenbedingungen bemüht, die einen Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung ermöglichen. Der Studiengang ist noch nicht gestartet, demzufolge ist das Konzept für einen Auslandsaufenthalt etwas wenig ausdifferenziert. Es wird empfohlen, dieses perspektivisch konkret auszuarbeiten, um den Studierenden klare Strukturen und Angebote zur Mobilität anzubieten. Hier sollte auch geprüft werden, ob im Rahmen des Konzepts zur Förderung der studentischen Mobilität ein Auslandsaufenthalt auch außerhalb der Praxisphasen realisierbar sein könnte. Zielführend könnte sein, Kooperationen mit Partnerhochschulen oder anderen Kooperationspartnern einzugehen, so könnte der Organisationsaufwand bei der Einrichtung eines Mobilitätsfensters reduziert und gleichzeitig Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöht werden. Aus den Gesprächen mit den Lehrenden der BA-Nord war erkennbar, dass Studierende an der BA-Nord ein unterstützendes und beratendes Angebot zur Förderung der studentischen Mobilität erwarten können. Aus studienstruktureller Sicht sollte zur weiteren Förderung der studentischen Mobilität erwogen werden, Module, die sich teilweise über zwei bis drei Semester erstrecken, innerhalb eines kürzeren Zeitraums abzuschließen. Die Gutachtenden stellen fest, dass durch die Rahmenbedingungen eines dualen Bachelorstudiums mit festen integrierten Praxisphasen in einem Unternehmen, im Vergleich zu einem üblichen, nicht-dualen Vollzeitstudium an einer Hochschule, ein Aufenthalt an einer anderen Einrichtung im In- und Ausland etwas schwieriger sein kann. Dennoch sollte den Studierenden auch in einem dualen Studium ein Auslandsaufenthalt gut ermöglicht und die Studierenden hierzu auch ermuntert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Förderung der Mobilität der Studierenden sollten internationale Kooperationen geschlossen werden.

2.2.3. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Sachstand

Im neuen Bachelorstudiengang sind insgesamt 1130 Unterrichtseinheiten (UE = SWS) Lehre zu erbringen, die zu erbringenden UE schwanken in den ersten drei Studienjahren zwischen 95 und 130 UE pro Trimester, im den letzten beiden Trimestern fallen 80 bzw. 50 UE an Lehrverpflichtung an. Nach Angaben der BA-Nord werden in den ersten beiden Studienjahren zunächst drei professorale Lehrende der BA-Nord in die Lehre des neuen Studienprogramms einbezogen, davon zwei Lehrende mit je 50 % (9 SWS) und eine professorale Lehrende mit 60 % (11 SWS) des Deputats. Ein weiterer Professor, der aktuell einen Lehrstuhl an einer Berufsakademie innehat, wird im Nebenamt in der Lehre tätig sein. Die Lehrverpflichtung liegt für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren bei 18 SWS bei einem vollen Lehrdeputat (§ 12 Lehrverpflichtungsverordnung für Hamburger Hochschulen (Hmb LVVO)), die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre haben eine Lehrverpflichtung von 24 SWS. Somit können die professoralen Lehrenden in den ersten beiden Studienjahren 340 bzw. 290 UE im neuen Studiengang lehren. Bei einer erforderlichen Abdeckung von 40 % mit eigenem hauptamtlichen professoralem Lehrpersonal sind 452 UE im gesamten Studium durch hauptamtliche professorale Lehrende zu leisten.

Nach Angabe der BA-Nord besteht für die Lehrenden mindestens einmal jährlich ein Angebot zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Die Weiterbildung der Lehrenden ist auch in den QM-Dokumenten abgebildet.

Die HmbBAG müssen hauptberufliche Professorinnen und Professoren an Berufsakademien die Einstellungs Voraussetzungen für Professuren an Fachhochschulen erfüllen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten während der Begehung zunächst noch kein klares Bild von den zur Verfügung stehenden Ressourcen für den Studiengang gewinnen. Die BA Nord hat im Nachgang der Begehung konkretisierte Dokumente nachgereicht. Ein professoraler Lehrender, der zunächst im Nebenamt tätig war, wurde zwischenzeitlich als hauptamtlicher Professor für den Studiengang ein-

gestellt. Nach den Vorgaben des HmbBAG und der Angaben des ursprünglichen Anerkennungsbescheids für die Berufsakademie der Freien und Hansestadt Hamburg sind bei Aufnahme des Studienbetriebs 20 % der Lehre von hauptberuflichen Lehrenden der Berufsakademie (d.h. momentan 226 UE von den zu leistenden 1130 UE) zu erbringen. Zu den hauptberuflichen Lehrkräften zählen hierbei auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die i.d.R. über einen Hochschulabschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen müssen. Darüber hinaus sind nach den Angaben im Anerkennungsbescheid mindestens 60 % der Lehre (d.h. 678 UE) unter Einbeziehung der hauptamtlichen Professor:innen durch Lehrpersonen zu erbringen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professuren an Fachhochschulen erfüllen. Gemäß des Anerkennungsbescheids ist zudem 18 Monate nach Aufnahme des Studienbetriebs die Lehre durch 40 % (d.h. 452 UE) eigenes hauptamtliches professorales Lehrpersonal sicherzustellen.

Nach den vorliegenden Unterlagen erfüllt die BA Nord sowohl die Vorgabe einer 20 %-igen Abdeckung der Lehre durch hauptamtliches Personal bei Aufnahme des Studienbetriebs als auch die Vorgabe der Abdeckung der Lehre zu 40 % durch eigenes hauptamtliche Lehrende.

Die Vorgabe der Abdeckung der Lehre zu 60 % durch Lehrende, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professuren an Fachhochschulen erfüllen, ist nach der vorliegenden Personalplanung dann erfüllt, wenn die Lehre so, wie im Personalaufwuchsplan dargestellt, tatsächlich auch gelesen wird. Hier ergibt sich dahingehend noch eine Unsicherheit, dass bei den Modulen mit der Angabe von zwei oder mehr Lehrenden (professorale und nicht professorale Lehrenden) noch nicht vollkommen transparent ist, wer wie viel UE in diesen Modulen insgesamt liest, dies betrifft die Module der letzten fünf Trimester. Unter der Annahme, dass der professorale Lehrende im Nebenamt in den letzten fünf Trimestern in die Lehre mit mindestens weiteren 75 UE einbezogen ist, können dann ca. 700 UE durch hauptamtliches professorales Personal abgedeckt werden, was eine 60 %-ige Abdeckung gewährleistet. Nach dem vorliegenden Aufwuchsplan soll zusätzlich eine weitere Professur besetzt werden, was die personelle Situation weiter stärkt. Noch nicht bekannt sind die Denomination und der geplante Zeitpunkt der Berufung. Die Gutachtenden können nachvollziehen, dass, insbesondere vor Start eines Studiengangs, noch nicht alle Details in der Personalplanung finalisiert sind. Zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids Senats der Freien und Hansestadt Hamburgs ist von der BA-Nord dennoch nochmals transparent darzulegen, welcher Lehrende konkret wie viele UE unter Einbeziehung der letzten fünf Trimester im Studiengang liest. Dabei ist auch die Übernahme von Funktionen und der damit ggf. verbundenen Lehrdeputatsreduktionen zu berücksichtigen. Sollten noch nicht alle Namen bekannt sein, ist darzustellen, welches Qualifikationsprofil die jeweilige Lehrperson haben soll bzw. welche UE professoral oder anderweitig abgedeckt werden soll.

Im Studiengang werden durch die gemeinsame Nutzung von Modulen mit dem Bachelorstudien gang „Angewandte Therapie- und Gesundheitswissenschaften“ auch Synergieeffekte geschaffen.

Dies betrifft die Module „Empirische Forschungsmethoden I und II“ mit insgesamt 120 UE und die Begleitung der Bachelorarbeit (Forschungskolloquium) mit 30 UE.

Die professoralen Lehrenden kommen gemäß den Angaben der BA-Nord aus den Bereichen der Allgemeinen Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Berufspädagogik, des Public Health (die Stelleninhaberin hatte auch eine Professur für Physiotherapie inne), die nicht professoralen Lehrenden weisen Qualifikationen aus den Fachgebieten Recht, Philosophie, Soziologie auf. Die Lehrenden sind alle gut qualifiziert und sehr engagiert, unklar ist den Gutachtenden geblieben, inwieweit die personellen Ressourcen für eine spezifische noch zu ergänzende Berufsfelddidaktik in der Zusammensetzung des Lehrkörpers vorhanden ist. Wer soll in welchem Umfang in die Vermittlung der noch zu ergänzenden fachwissenschaftlichen und berufsfelddidaktischen Inhalte einbezogen werden? Die BA-Nord wird gebeten, hier eine entsprechende Übersicht zu erstellen. Hier könnte auch die Gewinnung von weiteren Lehrbeauftragten überdacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids Senats der Freien und Hansestadt Hamburgs ist von der BA-Nord dennoch nochmals transparent darzulegen, welche/r Lehrende/r konkret wie viele UE im Studiengang liest. Dabei ist auch die Übernahme von Funktionen und der damit ggf. verbundenen Lehrdeputatsreduktionen zu berücksichtigen. Sollten noch nicht alle Namen bekannt sein, ist darzustellen, welches Qualifikationsprofil die jeweilige Lehrperson haben soll.
- Die BA-Nord muss durch ein plausibles Personalkonzept nachweisen, dass der noch zu stärkende fachwissenschaftliche und berufsfelddidaktische Bereich (Therapie, Pflege, Rettungswesen) im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem bzw. adäquaten Niveau abgesichert ist. Sollte weiteres Personal hierfür gewonnen werden, so ist darzustellen über welches Qualifikationsprofil dieses verfügen muss.

2.2.4. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)

Sachstand

Nach Angaben der BA-Nord steht für den neuen Studiengang IT Personal mit einem Anteil von 10 % einer Vollzeitstelle und 20 % einer Verwaltungspersonalstelle (Studierendenbüro) zur Verfügung. Weiterhin gibt es eine Mitarbeiterin zu Koordination der Praxispartner.

Der Akademieleiter der BA-Nord, der eine Professur innehat, ist für die wissenschaftliche Leitung der Berufsakademie verantwortlich. Er verantwortet die Gestaltung der Lehre, der Lehrpläne sowie die Umsetzung der Lehrinhalte. Zudem ist für den Studiengang eine Studiengangsleitung benannt.

Die Studierenden können nach Angabe der Hochschule die Bibliothek der Northern Business School Hamburg nutzen, weiterhin werden die Lehr-Lernmaterialien über die Plattform TrainEx zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt aus Studiengebühren, diese betragen für jeden Studiengang an der BA Nord 395 Euro pro Monat. Hinzu kommen 150 € Immatrikulationsgebühr plus 500 Euro Gebühr für die Abschlussprüfung.

Die BA-Nord hat ihren Standort in Hamburg und sie verfügt dort nach eigenen Angaben über folgende angemietete Räumlichkeiten: zwei Vorlesungsräume, drei Seminarräume, einen Media-Pool, einen Besprechungsraum. Die Räume der BA-Nord sind nach ihren Angaben alle barrierefrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der geführten Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen und der Leitung der BA-Nord wurden auch die zur Verfügung stehenden sächlichen Ressourcen diskutiert. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind nach der Bewertung der Gutachtenden ausreichend und gut ausgestattet. Auch der Zugang zu Literatur ist für die Studierenden gewährleistet, u.a. durch die Kooperation mit der Northern Business School, der Kooperationsvertrag wurde den Gutachtenden vorgelegt. Die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für eine angemessene Studienorganisation ist ebenfalls in angemessenem Umfang gegeben. Auch für die fachliche Studienberatung und Fragen zu organisatorischen Belangen steht ausreichendes Personal zur Verfügung. Dies wurde auch im Rahmen der geführten Gespräche von den Studierenden (eines anderen Studiengangs) bestätigt. Durch die Erhebung von Studiengebühren ist auch die Finanzierung des Studiengangs gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)

Sachstand

Die Module schließen nach den Angaben im Modulhandbuch i. d. R. mit einer Prüfung ab. Im Studienprogramm werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, diese umfassen neben Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, eine Klausur, Lernportfolio, Fallanalyse, Projektarbeiten, Anfertigung eines Posters bzw. Ausarbeitung eines wissenschaftlichen

Kurzvortrags, Lehrproben sowie praktische Demonstrationen. Prüfungen werden im Prüfungszeitraum erbracht, der jeweils 14 Tage vor dem Vorlesungsende des jeweiligen Trimesters liegt. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Für den Fall, dass eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Ergänzungsprüfung beantragen, diese wird dann als mündliche Prüfung durchgeführt. Eine Besonderheit ergibt sich in den Modulen BP 14 (Lernberatung und Coaching) und BP 15 (Reflexive Beratungsformen, kollegiale Beratung und Supervision), diese beiden Module werden mit einer gemeinsamen Prüfung (Fallanalyse) abgeschlossen. Von den 28 abzulegenden Prüfungen sind acht Prüfungen unbenotet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen die eingesetzten Prüfungsformen als geeignet an, das Erreichen der definierten Lernziele zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und anteilig bereits auch kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt die Varianz der eingesetzten Prüfungsformate. Der Bachelor Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ gliedert sich in 28 Module einschließlich der Bachelorthesis und Begleitung der Bachelorthesis), hier ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Anzahl zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen, wobei hier acht Prüfungen als „unbenotet“ vorgesehen sind, was entsprechend im Modulhandbuch ausgewiesen ist.

Die Prüfungsformen der Module hingegen sind variantenreich und in der SPO weiterführend geregelt, allerdings könnte nach Ansicht der Gutachtenden an dieser Stelle eine noch stärkere Ausrichtung an kompetenzorientierten Prüfungsformen, die sich im berufsbildenden Bereich etabliert haben, wie bspw. Performanzprüfungen, OSCE, POL und andere Formen der simulationsbasierten Prüfung etabliert werden. Damit wäre auch eine stärkere Handlungsorientierung verbunden, die auf die spätere berufliche Praxis bzw. deren berufliche Handlungsfelder vorbereitet.

Anzumerken ist bei der Angabe der Prüfungsformate, dass diese im Umfang bereits in der SPO definiert sind, in den Modulbeschreibungen aber bislang noch keine Konkretisierung bei Klausur (90-120 Minuten) und mündlicher Prüfung (Mindestdauer 45 Minuten) angegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden rechtzeitig über den Umfang der eingesetzten Prüfungsformate Klausur und mündliche Prüfung informiert werden. Die Angabe der Bandbreite bei den möglichen schriftlichen Prüfungsformaten wie Hausarbeit, Fallanalyse, Projektarbeit, Lernportfolios in der SPO ist ausreichend, da dies für die Studierenden eine gewisse Flexibilität ermöglicht.

Bei der bislang bestehenden noch im Aufwuchs befindenden Ausstattung mit hauptamtlichem und hierbei auch professoralem Personal ist auf zu erwartende organisatorische Herausforderungen für das Prüfungswesen hinzuweisen. Von den aktuell noch relativ wenigen hauptamtlichen Lehrenden

müssen die Prüfungsorganisation, die Prüfungsinstrumente und die Fragen von angemessenen Prüfungsbewertungen mit einer voraussichtlich relativ großen Anzahl von Lehrbeauftragten abgestimmt werden. Hier sollte auf eine gute Abstimmung zwischen hauptamtliche Lehrenden und Lehrbeauftragten geachtet werden, um der Gefahr von potenziellen Informationsdefiziten und ggfs. auch von Qualitätsdefiziten im Prüfungssystem entgegenzuwirken.

Beispielhaft mögen hier die Aussagen der Studierenden fungieren, die im Gespräch mit der Gruppe der Gutachtenden darauf hingewiesen haben, dass Ergebnisse der Prüfungsleistungen teilweise erst nach mehreren Monaten rückgemeldet wurden, wie auch z.B. Betreuungen von Hausarbeiten durch Lehrbeauftragte (in anderen Studiengängen) als teilweise eher lückenhaft und unverbindlich wahrgenommen wurden. Ebenso würde teilweise auch nicht der Eingang von eingereichten Prüfungsleistungen von einzelnen Prüfenden bestätigt.

Bei dem personellen Aufwuchs im Bereich der Lehrenden sollte demzufolge auch die Übernahme von Aufgaben in der Prüfungsorganisation entsprechend berücksichtigt werden. Die BA-Nord erläuterte hierzu, dass ab dem 01.09.2022 bereits eine weitere administrative Stelle für das Prüfungsamt und das Studierendensekretariat besetzt wurde. Dies stellt eine weitere Unterstützung für die Lehrenden dar.

Positiv ist hier festzuhalten, dass für ein ggfs. zusätzlich erforderliches Trimester aufgrund nicht bestandener Prüfungen nur niedrige weitere Studiengebühren (50 Euro) anfallen, um hier die Studierenden zu entlasten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist noch nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden rechtzeitig über den Umfang der eingesetzten Prüfungsformate Klausur und mündliche Prüfung informiert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die eingesetzten Prüfungsformate sollten im Hinblick auf die Qualifikationsziele überprüft werden, es sollte überdacht werden, mehr praxisorientierte kompetenzorientierte Prüfungsformen einzusetzen (bspw. OSCE, Performanzprüfungen, POL, Simulationsprüfungen).

2.2.6. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

Sachstand

Die BA-Nord gibt alle Termine für die Präsenz-Studientage spätestens zu Beginn des Trimesters bekannt. Mit Start des Studiums erhalten die Studierenden die für sie relevanten Unterlagen wie Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Semesterplan, allgemeine Informationen zum Studium und Informationen zu verschiedenen Beratungsstellen wie z.B. das Studierendenwerk Hamburg. Weiterhin bietet die BA-Nord den Studierenden zu Studienbeginn eine Einführungsveranstaltung an, hier werden die Studierenden über die an der Ausbildung beteiligten Unternehmen und die Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienanteile informiert.

Über das Campus-Managementsystem werden die Prüfungstermine und ggf. vorkommende Verschiebungen von Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Der Studiengangsleiter ist auch für die Studienberatung zuständig. Die Prüfungslast pro Trimester liegt zwischen eins bis fünf Prüfungen (einschließlich unbenoteter Leistungen), pro Studienjahr sind von den Studierenden zwischen sieben und acht Prüfungen zu absolvieren. In den letzten beiden Trimestern je drei Prüfungen pro Trimester. Nach Angabe der BA-Nord erstrecken sich Module auch über bis zu drei Trimestern (auch über die einzelnen Studienjahre hinweg), um die Studierbarkeit des Studiengangs zu verbessern und Arbeitsspitzen zu vermeiden. Von den Studierenden sind nach dem Studienverlaufsplan zwischen 450 und 500 Stunden pro Trimester für das Studium aufzuwenden. Davon entfallen auf die Präsenzzeit/Kontaktzeit zwischen 50 und 130 Stunden/pro Trimester, die Selbstlernzeit umfasst zwischen 235 und 450 (11. Trimester) Stunden und die Praxiszeit zwischen 90 und 125 Stunden je Trimester.

Bewertung

Die Lehre findet an der BA-Nord sowohl in Präsenz als auch in virtuellen Formaten (für die Begleitung des Selbststudiums) statt. Die Gutachtenden begrüßen die Bestrebungen der BA-Nord die digitale Unterstützung der Lehre weiter auszubauen. Hierdurch wird die Studierbarkeit nicht nur durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, sondern auch durch eine teilweise örtlich ungebundene Lehre gefördert.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist grundsätzlich gegeben. Durch die duale Studienstruktur werden die Präsenzphasen mit ausreichendem Vorlauf geplant. Es wird von Seiten der Gutachtenden positiv festgestellt, dass eine zeitnahe Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ermöglicht wird. Durch die Studiengangsplanung ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Nach Angaben der BA-Nord finden in den bereits laufenden Studiengängen regelmäßig Workload-Erhebungen und weitere Evaluationen statt, die

auch die Studierbarkeit mit überprüfen. Das bestehende Konzept soll auch auf das neue Studienprogramm angewendet werden. Für Studienzeitverlängerungen aufgrund zu wiederholender Prüfungen wird eine kleine Verwaltungsgebühr erhoben, welches der markttypischen Praxis entspricht und die Studierbarkeit nicht maßgeblich einschränkt, sondern studierendenfreundlich eingeordnet werden kann. An der BA-Nord existieren Härtefallregelungen, falls Studierende in finanzielle Not geraten und es werden zudem Stipendien für die beiden besten eines Jahrganges angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7. Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)

Sachstand

Das Studienprogramm „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.) ist als duales Studienangebot ausgestaltet. Nach § 17 der Grundordnung der BA-Nord werden die Studierenden von einem geeigneten Betrieb zum Studium angemeldet, mit dem die bzw. der Studierende einen Vertrag über eine berufliche Tätigkeit oder eine duale Ausbildung nach § 2 HmbBAG abgeschlossen hat. Darüber hinaus wird ein Studienvertrag zwischen der BA-Nord und den Studierenden geschlossen.

Die Unternehmen wählen somit die Studierenden aus, von ihnen sind hierbei die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 HmbBAG für den Zugang zum Studium verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und der BA Nord geschlossen. In den Kooperationsverträgen sind die Leistungen der Vertragspartner dargelegt.

Die entsprechenden Musterverträge liegen dem Selbstbericht der Berufsakademie bei.

Das Studium an der BA Nord verläuft im regelmäßigen Wechsel zwischen Online-/Praxisphasen zum eigenständigen Studieren sowie der praktischen Tätigkeit im Unternehmen und einer Präsenzphase in den Räumen der BA-Nord. Das Studium beinhaltet vier Praxistransfermodule, d.h. in jedem Studienjahr ist eine Praxismodul von den Studierenden zu absolvieren.

Nach Angaben im Dokument „Praxiscurriculum“ erfolgt die Anleitung der Studierenden durch Personen, die selbst über einen hochschulischen Abschluss und ausreichende Berufserfahrung verfügen. Gemäß den Informationen im Selbstbericht muss ein Betrieb/eine Einrichtung aus dem Gesundheits- bzw. sozialen Bereich über entsprechend pädagogisch qualifizierte Lehrende verfügen und die für das Studium notwendigen Lernangebote bereitstellen. Die BA-Nord wiederum verpflichtet sich zur Unterstützung der Betriebe/Einrichtungen bei der Realisierung der praktischen Studienphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach den Angaben der BA-Nord sollen als Praxispartner momentan noch die Praxispartner (Fachschulen) aus der eigenen Unternehmensgruppe eingesetzt werden. Im Dokument „Organisation der praktischen Ausbildung“ werden neben den Aufgaben der modulverantwortlichen Person für die Praxismodule auch die Aufgaben und Anforderungen an die Praxisanleiter:innen genannt. Begrüßt wird, dass die /der Modulverantwortliche mindestens einmal pro Jahr die Praxisbetriebe besuchen soll.

Die Praxisanleiter:innen müssen über einen hochschulischen Abschluss verfügen und über entsprechende Berufserfahrungen verfügen, was von der Berufsakademie Nord überprüft wird. Ebenso müssen die Praxisbetriebe für die Ausbildung der Studierenden geeignet sein. Zwischen BA Nord und Praxisbetrieb wird ein Kooperationsvertrag geschlossen, in welchem die Pflichten beider Kooperationspartner klar genannt werden. Gem. § 2 des HmbBAG werden die Inhalte der Praxisphasen und deren inhaltliche und zeitliche Ausrichtung mit dem Studium zwischen den Praxisunternehmen und der BA-Nord abgestimmt. In den Theoriephasen sollen die Praxiseinsätze mit reflektiert werden und die Praxismodule dienen der Anwendung der in den Theoriemodulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Positiv sind die Reflexionsgespräche zu den Praxismodulen, die im Rahmen des Präsenzunterrichts stattfinden sollen, zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)

Sachstand

Nach Aussage der BA-Nord werden Fachqualifikationsrahmen, soweit schon vorhanden, bei der Ausgestaltung und der Weiterentwicklung des Curriculums mit berücksichtigt (wie z.B. der Fachqualifikationsrahmen für Pflegedidaktik von 2019). Die Module werden nach Aussage der BA-Nord auf der Basis aktueller Forschungsergebnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen aktualisiert. Zudem wird von der BA-Nord in angemessenem Rahmen nach ihrer Aussage die Teilnahme der Lehrenden an Konferenzen und Tagungen mit unterstützt. Ab 2023 ist zusätzlich die Durchführung von eigenen Konferenzen durch das an der BA-Nord angesiedelte Institut für Weiterbildung und Professionalisierung geplant. Weiterhin sind regelmäßig Fachgespräche zum Austausch über die Lehrinhalte unter den Lehrenden geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundlage für die Bewertung sind das Modulhandbuch, die Selbstdokumentation sowie die Gespräche mit den Lehrenden und der Hochschulleitung bei der Begehung. In diesen wird deutlich, dass in Bezug auf die Aktualisierung des Curriculums sowie die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden durch die BA-Nord entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt werden sollen. So hat die BA-Nord gute Kontakte zum Hochschuldidaktikzentrum Hamburg, worüber In-house-Schulungen organisiert werden können. Auch über das Qualitätsmanagement besteht die Möglichkeit, aktuelle Qualifizierungsbedarfe bei den Lehrenden zu ermitteln, und so passgenaue Angebote für Lehrende zu konzipieren. Ebenso sind Tagungen, die von der BA-Nord selbst organisiert werden, in Planung. Eine hohe Expertise zeigen auch Lehrende, die in Fachgesellschaften wie beispielsweise Systemische Gesellschaft für Erwachsenenbildung oder der Gesellschaft der Systemischen Familientherapie ihre Expertise verorten. Diese Expertise zeigt sich auch in einigen Modulen, in denen Beratung und systemische Ansätze in den Blick genommen werden und kann auch für den interdisziplinären kollegialen Austausch der Lehrenden wirksam werden. So wesentlich diese Ansätze für die Qualifizierung von Lehrenden für den fachpraktischen Unterricht sind, so wird in der gesamten Studiengangskonzeption eine einschlägige berufsfelddidaktische Expertise noch nicht deutlich sichtbar.

Inzwischen gibt es eine Fülle an einschlägigen berufsfelddidaktischen Theorien, Modellen und Konzepten, die nicht zu ignorieren sind, um ein state of the art Curriculum aufrechtzuerhalten. Aktuelle berufsfelddidaktische Forschungsergebnisse werden bei der curricularen Ausgestaltung nach dem Eindruck der Gutachtenden momentan nur bedingt aufgenommen. Vorliegende einschlägige Fachqualifikationsrahmen, wie beispielsweise der Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (2019), werden zwar von den Lehrenden erwähnt, könnten jedoch noch stärker Berücksichtigung finden. Damit der Studiengang fachliche und wissenschaftliche Anforderungen erfüllt, sollte auf eine Einbeziehung aktueller einschlägiger Forschungsergebnisse zur Qualifizierung der Lehrenden für den fachpraktischen Unterricht in den oben genannten Berufsfeldern geachtet werden. Die BA-Nord merkte hierzu an, dass dies auch erfolgen wird. Begrüßenswert ist, dass im Rahmen des internen Qualitätsmanagements die Mitarbeiter:innen und Lehrenden der BA Nord auf mögliche Kongressteilnahmen explizit hingewiesen werden. Ebenso soll eine Statistik über die wahrgenommenen Weiterbildungsmaßnahmen, sei es durch die Teilnahme an Tagungen oder z.B. hochschuldidaktische Weiterqualifizierungsmaßnahmen, geführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkVO)

Nicht einschlägig

2.4. Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)

Sachstand

Die Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung an der BA-Nord sind in dem Dokument „Qualitätsmanagement und -entwicklung“ festgehalten, welches sich noch in der weiteren Entwicklung befindet.

Es sollen folgende Instrumente zum Einsatz kommen:

- Studieneingangsbefragungen
- Studiengruppensitzungen
- Studiengruppensprechersitzungen
- Lehrveranstaltungsevaluationen und zum Workload (trimesterweise)
- Absolventenverbleibstudien
- Befragung der Studierenden zu den Studienbedingungen (anlassbezogen)
- Anlassbezogene Befragungen

Weiterhin soll ein quantitatives Monitoring der relevanten Kennzahlen wie z. B. Abbrecherquote, Erfolgsquote, Studiendauer erfolgen.

Die Studieneingangsbefragungen sollen online über TrainEx einmal jährlich, kurz nach Studienbeginn im Oktober durchgeführt werden. Das persönliche Treffen von Studiengruppenbetreuer:innen und Studiengruppen ist zweimal jährlich geplant, das Treffen der Studiengruppensprecher einmal pro Semester. Die Lehrveranstaltungsevaluationen (einschließlich der Workloadbefragung) sollen jeweils am Ende des Semesters online durchgeführt werden, die Ergebnisse werden nach den Angaben der BA-Nord den Lehrenden sowie dem akademischen Direktor und dem Leiter des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. In den Studiengruppensitzungen werden dann die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert. Ein Jahr nach Abschluss des Studiums haben die Absolvent:innen die Möglichkeit, Rückmeldung hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit dem Studium und Übergang in das Berufsleben zu geben. Weitere anlassbezogene Befragungen wie bspw. Feedback zu den Studienbedingungen oder leitfadengestützte Studierendeninterviews ergänzen die regelhaft eingesetzten QM-Instrumente.

Für die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen aus den Evaluationsergebnisse ist der akademische Direktor und die Fachbereichsleiter:innen in Zusammenarbeit mit den Studiengangsleiter:innen verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ der Berufsakademie Nord, welches sich noch in der weiteren Entwicklung befindet, kann hier bereits als prinzipiell geeignet und dienlich für eine Qualitätssicherung des Studienprogramms eingeordnet werden. Innerhalb der Gruppe der Gutachtenden wurde die konkrete Umsetzung, d.h. der quantitativen und qualitativen Überführung dieses Konzeptes in den vorhandenen und den geplanten Lehrbetrieb des neuen Studienprogramms noch nicht ganz deutlich. Von Seiten der BA-Nord wurde für die Umsetzung des internen QM-Systems auf ein (digitales) „Campus-Management- und QM-System“ verwiesen, über welches die Evaluationen durchgeführt werden sollen. Nach Angabe der BA-Nord, können über das System TrainEx entsprechende Befragungen der Studierenden durchgeführt werden. Als erforderlich wurden regelhaft und regelmäßig durchzuführende Evaluationen von den Gutachtenden betont, wobei im Sinne eine vollständigen Qualitätsregelkreises von ihnen darauf hingewiesen wurde, dass erhobene Daten auch vollständig bei den Lehrenden ankommen müssen und diese von Lehrenden auch mit den Studierenden zu diskutieren sind, um dann Lehrveranstaltungs-, modul- oder auch curriculumbezogene Änderungen anzuregen und für die Qualitätsentwicklung erkennbar zu nutzen. In dem vorgelegten Konzept ist vorgesehen, dass die Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden dann in den Studiengruppensitzungen diskutiert werden. In dem Gespräch der Gutachtergruppe mit den ausgewählten Studierenden (eines anderen, bereits länger eingeführten dualen BA-Studiengangs) wurde deutlich, dass diese Studierenden teilweise bislang noch gar nicht an Lehrevaluationen teilgenommen haben bzw. diese ihnen unbekannt waren, wie auch alle Studierenden angaben, bislang noch keine Gespräche mit Lehrenden zu Evaluationsergebnissen geführt zu haben.

Die Ergebnisse aus den QM-Verfahren und Instrumente sollen nach Aussage der BA-Nord zudem in einen jährlichen Profilbericht eingehen, um einen Qualitätsregelkreis zu etablieren.

An der BA-Nord sind zwei für das Qualitätsmanagement und die Qualitätsentwicklung zuständige Personen (QM-Beauftragte) benannt. Im Rahmen der geführten Gespräche wurden auch verschiedene noch optimierungsfähige Aspekte im Rahmen des internen QM-Systems wie z.B. zu geringe Rücklaufquoten, teilweise noch fehlende Gespräche der QM-Beauftragten mit den Lehrenden und die Umsetzung des QM-Konzeptes diskutiert. So wurde die Notwendigkeit direkter Gespräche der QM-Beauftragten mit den Lehrenden und die Notwendigkeit einer personell entsprechenden Betreuung und Umsetzung des QM-Konzeptes von der BA-Nord erkannt. Zu den geringen Rücklaufquoten der Evaluationsbögen erläuterte die BA-Nord, dass die Studierenden im ersten Semester noch an

den Evaluationen teilnehmen und in den Folgesemestern sich dann eher direkt mit den Lehrenden bei Problemen in Verbindung setzen würden.

Ausgehend von bislang eher kleineren Kohorten und einer i.d.R. auch sehr guten persönlichen Betreuung Studierender zu den von diesen angezeigten Problemen, wird seitens der BA-Nord betont, dass das QM-System zukünftig durch eine bessere Personalausstattung unterstützt werden soll und bereits eine weitere Person im QM eingearbeitet wird und hier unterstützen soll. Die Gutachtenden merken hier an, dass aufgrund der aktuell noch relativ geringen Studierendenzahlen bei auftretenden Problemen Lehrende und Studierende Probleme kurzfristig im Dialog lösen. Bei steigenden Studierendenzahlen sollte aber verstärkt darauf geachtet werden, dass die im Dokument „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ genannten Maßnahmen und Instrumente regelhaft eingesetzt werden und der Qualitätsregelkreis geschlossen wird.

Insofern wäre überlegenswert, ob in Ergänzung zum Dokument „Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung“ eine Evaluationsordnung erstellt werden könnte, die regelmäßige und vollständige Evaluationen weiter absichern könnte, sofern hierzu auch entsprechende zeitliche, sächliche und personelle Ressourcen zu deren Umsetzung eingesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte von der Akademieleitung darauf geachtet, dass das QM-Konzept der Berufsakademie Nord im Studiengang entsprechend umgesetzt, der Regelkreis geschlossen und die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen dokumentiert werden.
- Die Studierenden sollten frühzeitig über das Instrument der Lehrveranstaltungsevaluation informiert werden (Zeitpunkt, Durchführung, Feedback zu den Ergebnissen), um eine gute Beteiligung an den durchgeführten Evaluationen zu erzielen.

2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)

Sachstand

Die BA-Nord hat ein Gleichstellungskonzept erstellt. In diesem sind strukturelle Elemente zur Gewährleistung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs aufgeführt. So soll das Blended Learning Konzept mit Hilfe des E-Campus TrainEx die unterschiedlichen Lebenssituationen der Studierenden wie z.B. familiäre Verpflichtungen durch Betreuungsaufgaben, berücksichtigen

und somit den Studierenden einen ortsunabhängigen Zugang zu Lehre und Lehrmaterialien ermöglichen. So werden hier e-learning-Veranstaltungen im virtuellen Klassenzimmer angeboten

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende sind in § 29 der SPO geregelt. Dieser umfasst nicht nur Studierende mit chronischer Krankheit / Behinderung, sondern auch Studierende, die Angehörige pflegen oder Studierende mit erkranktem Kind. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen (z. B. ausländische Studierende, Studierende mit Kindern) wird zudem zu Beginn des Studiums von der BA-Nord eine intensive persönliche Beratung angeboten, um trotz ggf. bestehender Einschränkungen dennoch ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Ebenfalls geregelt ist, dass schwangere Studierende nach Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von dem Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit werden können. Auch Studierende in Elternzeit können auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BA-Nord verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist angemessen in der Studien- und Prüfungsordnung abgebildet. Studierende in besonderen Lebenslagen erfahren eine gute Unterstützung, was im Rahmen der Gespräche von den Studierenden bestätigt wurde. Die Räume der BA-Nord sind zudem barrierefrei zugänglich, was von den Gutachtenden begrüßt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6. Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)

Nicht einschlägig

2.7. Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)

Nicht einschlägig

2.8. Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)

Nicht einschlägig

2.9. Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakkVO)

Sachstand

Die Anforderungen an das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal sind im Hamburgischen Berufsakademiegesetz definiert. Lehrpersonen einer Berufsakademie sind die hauptberuflichen Mitglieder und die Lehrbeauftragten. Zu den hauptberuflichen Mitgliedern zählen die hauptberuflichen Professoren der Berufsakademie, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen erfüllen müssen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Die Lehre ist grundsätzlich zu mindestens 40 % durch hauptberufliche Professor:innen der Berufsakademie und zu insgesamt mindestens 60 % unter Einbeziehung der hauptberuflichen Professor:innen durch Lehrpersonen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen erfüllen, zu leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind im Wesentlichen zur Durchführung des Studiengangs vorhanden, noch nicht deutlich wurde den Gutachtenden, inwieweit mit den vorhandenen Lehrenden auch weitere Module aus den Fachwissenschaften und der berufsfeldbezogenen Fachdidaktik abgedeckt werden können, für weitere Ausführungen hinsichtlich der personellen Ressourcen zur Umsetzung der Lehre wird auf Kapitel 2.2.3 verwiesen.

Die kontinuierliche Verzahnung der beiden Lernorte Betrieb und BA-Nord ist gegeben, deutlicher könnte diese Verzahnung auch im QM-Konzept der BA-Nord abgebildet werden. Bisher sind die Praxispartner und die Ausgestaltung der Praxisphasen noch nicht im QM-System der BA-Nord integriert. Die Praxiskoordination soll nach Aussage der BA-Nord diese Aufgabe mit übernehmen, positiv ist zu bewerten, dass die Praxisunternehmen einmal pro Jahr von der/dem Praxisbeauftragten besucht werden sollen. Ob weitere Maßnahmen wie z.B. die Befragung von Praxisunternehmen geplant sind, ist noch nicht dargelegt. Nach den Vorgaben für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ist ein nachhaltiges Qualitätsmanagement vorzusehen, welches auch die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Die BA-Nord muss demzufolge sicherstellen, dass die betrieblichen Phasen einer systematischen und institutionalisierten Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durch die BA-Nord unterliegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Berufsakademie Nord muss sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Bachelorausbildungsgangs in geeigneter Form berücksichtigt wird.



III. Begutachtungsverfahren

1. Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Pandemie im virtuellen Format durchgeführt. Im Nachgang zur Begehung hat die BA Nord überarbeitete Unterlagen zur Qualitätsverbesserung eingereicht. So wurden die Qualifikationsziele, Zugangsbedingungen, das Modulhandbuch sowie die der Kooperationsvertrag mit den Praxisbetrieben angepasst und eine neue Personalplanung vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung StudakkVO)
- Hamburgisches Berufsakademiegesetz (HmbBAG)

3. Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann**, Studiendekan Abteilung Pflege und Gesundheit, Hochschule Hannover
- **Prof. Dr. phil. Nadin Dütthorn**, Berufspädagogik im Gesundheitswesen, Fachhochschule Münster
- **Prof. em. Dr. phil. Roswitha Ertl-Schmuck**, Professur für Gesundheit und Pflege /Berufliche Didaktik, Technische Universität Dresden

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Regine Astrid Schmidt**, Ausbildungszentrum Universitätsklinikum, Düsseldorf

c) Vertreter der Studierenden

- **Paul Bommel**, Studium Humanmedizin an der Universität Köln

IV. Datenblatt

1. Daten zu dem Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ (B.A.)

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen für den Studiengang noch keine studien-
gangsspezifischen Daten vor.

2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	13.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21.-22.07.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Leitung der Berufsakademie Nord
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	